

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LEBINGER Klaviertransporte GmbH

Fassung vom 05.Februar 2024 - Gültig für Auftragsabschlüsse ab 06.Februar 2024

Aufträge, die vor dem 06.Februar 2024 abgeschlossen wurden, bleiben davon unberührt.

widerrufene Bedingungen wurden gelb hinterlegt
Neue Bedingungen wurden blau hinterlegt

§ 1 Geltungsbereich und Dienstleistungsbeschreibung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der LEBINGER Klaviertransporte GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer" oder auch "Transporteur" genannt) gelten für alle Verträge und Dienstleistungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen bzw. erbracht werden. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, in Kenntnis dieser AGB zu sein und erkennt diese ausdrücklich an. Stillschweigen des Auftraggebers gilt als Zustimmung.
- (2) Der Auftragnehmer ist spezialisiert auf den Transport von Musikinstrumenten, insbesondere Tasteninstrumenten wie Klavieren. Zusätzlich bietet der Auftragnehmer Dienstleistungen im Bereich Möbelumzüge, Tresortransporte und den Transport von Speditionsware auf Paletten an.
- (3) Diese AGB haben Vorrang vor allen Handelsbräuchen und gelten sowohl im nationalen als auch im internationalen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungsbereich der AGB sinngemäß ein.
- (4) Konsumenten im Sinne dieser AGB sind Personen, für die im Falle einer Auftragserteilung das Konsumentenschutzgesetz gilt.

§ 2 Vertragsschließende Parteien

- (1) Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die als Unternehmer agieren. Im Verhältnis zu Konsumenten findet sie keine Anwendung.
- (2) Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen sind nicht bevollmächtigt, für den Auftragnehmer vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, einschließlich Zusatzaufträgen, sind ausschließlich mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht direkt mit dem Auftragnehmer vereinbart werden, sondern an Mitarbeiter, Subfrächter oder Fahr- und Begleitpersonal gerichtet sind, binden den Auftragnehmer nicht.

§3 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den transportierten Gütern nur, soweit diese direkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- (2) Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind auf den Wiederbeschaffungswert des Gutes oder den Reparaturwert beschränkt, es sei denn, ein höherer Wert wurde ausdrücklich vereinbart und dokumentiert.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne oder anderer finanzieller Verluste des Auftraggebers.

- (4) Schadensansprüche gegen den Auftragnehmer müssen innerhalb einer festgelegten Frist nach Lieferung geltend gemacht werden. Die genaue Frist wird in den Vertragsbedingungen festgelegt.

§ 4 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen über die zu transportierenden Güter, einschließlich ihrer Art, Wert, besonderer Anforderungen, etwaiger unsichtbarer Vorschäden, sowie gefährlicher oder verderblicher Güter, genauestens und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für eventuelle Schäden, die auf unsichtbare Vorschäden zurückzuführen sind und während des Transports manifest werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf solche vorbestehenden Mängel zurückzuführen sind.
- (3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass am Abhol- und Zielort alle notwendigen Vorbereitungen getroffen wurden, um Schäden an der Einrichtung, wie Fußböden, Wänden, Türrahmen usw., zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass die Transportwege für schwere Güter wie Klaviere geeignet sind.
- (4) Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Güter transportbereit sind und alle notwendigen Vorbereitungen getroffen wurden, um einen sicheren und effizienten Transport zu ermöglichen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Transporteur bei Auftragserteilung genauestens über den Inhalt der Sendung zu informieren, einschließlich Wertgegenständen, Geld, gefährlichen oder verderblichen Gütern. Diese Informationen sind direkt dem Transporteur mitzuteilen und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Personal.
- (6) Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflichten, haftet er dem Transporteur für alle damit verbundenen Kosten und Schäden. Die Haftung des Transporteurs ist in solchen Fällen auf vorsätzliches Handeln beschränkt, sofern im Verhältnis zu Konsumenten nicht anders vereinbart.
- (7) Der Transporteur ist berechtigt, bei unvollständigen oder fehlerhaften Informationen über das Transportgut sofortige Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen. Geänderte Informationen über die Warensendung berechtigen den Transporteur zur sofortigen Ablehnung der (weiteren) Durchführung des gesamten Transportes.
- (8) Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, bleibt der Frachtanspruch des Transporteurs bestehen. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die aufgrund unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes entstehen, auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft, dies aber in seiner Sphäre liegt.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, für die im Rahmen des Auftrags Leistungen erbracht werden, umfassend darüber zu informieren, dass die Leistung von LEBINGER Klaviertransporte GmbH erbracht wird.
- (10) Der Auftraggeber hat zumindest sicherzustellen, dass diese Dritten über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LEBINGER Klaviertransporte GmbH informiert werden, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben.
- (11) Entsteht durch die Unkenntnis des Dritten über die Identität des Transporteurs oder die AGB ein Haftungsanspruch, so trägt der Auftraggeber die Verantwortung für alle daraus resultierenden Schäden oder Kosten.
- (12) Kann der Auftraggeber die AGB der LEBINGER Klaviertransporte GmbH nicht direkt an Dritte übermitteln, so ist er verpflichtet, seine Bedingungen so anzupassen, dass die Anforderungen der LEBINGER Klaviertransporte GmbH dem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Die Akzeptanz dieser Anforderungen durch den Dritten muss in der gleichen Weise sichergestellt werden, wie sie für den

Auftraggeber bindend sind. Bei fehlenden oder abweichenden Bedingungen übernimmt der Auftraggeber die Haftung für eventuelle Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 11.

§ 5 Abholung und Zustellung der Güter

- (1) Im Rahmen des Beförderungsvertrages werden die Güter vom Auftragnehmer abgeholt und zugestellt.
- (2) Das Gut gilt, sofern nicht anders vereinbart, als zugestellt, sobald es an der vorgesehenen Abladestelle zur Abladung bereitgestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt endet die Haftung des Auftragnehmers, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (3) Bei Zustellung in einer Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit gilt die Zustellung mit der Bereitstellung des Gutes an der Haustür als erledigt, außer es wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Ist der Empfänger nicht anwesend oder verweigert er die Übernahme, tritt ein Ablieferungshindernis ein, und der Auftragnehmer ist zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer kann die Beförderung des Gutes in Sammelladungen mit Gütern anderer Auftraggeber durchführen, sofern ihm nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 6 Stornierung des Beförderungsauftrages

- (1) Bei Stornierung des Transportauftrages durch den Auftraggeber weniger als 3 Stunden vor dem geplanten Beginn des Transports, oder nachdem der Transporteur bereits mit der Anfahrt begonnen hat, besteht seitens des Auftraggebers die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung. Dies gilt, sofern die Stornierung von dem Auftraggeber zu vertreten ist und der Transporteur keine Verantwortung für die Stornierung trägt.
- (2) Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber verpflichtet, alle dem Transporteur entstandenen Auslagen zu erstatten. Sollte die Stornierung auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sein, ist dieser auch zum Ersatz aller weiteren Schäden verpflichtet, die dem Transporteur durch die Stornierung entstehen.
- (3) Unter "Anfahrzeit" wird die Zeitspanne verstanden, die der Transporteur benötigt, um vom Standort zum vereinbarten Abholort oder Zustellort zu gelangen. Im Falle einer Stornierung während der Anfahrzeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten für die bereits erfolgte Anfahrt sowie alle weiteren, im Zusammenhang mit der Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.
- (4) Der Transporteur verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend zu informieren, sobald mit der Anfahrt zum Abhol- oder Zustellort begonnen wurde. Dies dient der genauen Berechnung der Stornierungsgebühren, sollte eine Stornierung während der Anfahrzeit erfolgen.

§ 7 Beförderungspapiere

- (1) Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die als Unternehmer agieren. Im Verhältnis zu Konsumenten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (2) Der Auftraggeber, sofern er als Unternehmer handelt, ist verpflichtet, dem Transporteur sämtliche Begleitpapiere zu übergeben, die für die Durchführung des Transportes notwendig sind. Dies umfasst insbesondere alle Dokumente, die zur Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Dokumente. Eine Überprüfungspflicht seitens des Transporteurs besteht in diesem Zusammenhang nicht.

- (4) Sollten dem Transporteur Schäden oder Kosten entstehen, die auf die Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Schäden oder Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 8 Prüfung des Inhaltes der Sendung, Feststellung von Anzahl, Gewicht und Transportfähigkeit

- (1) Der Transporteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Angaben des Auftraggebers bezüglich der Sendung korrekt sind und ob die Güter den geltenden Sondervorschriften entsprechen. Stellt der Transporteur fest, dass die Sendung nicht den Angaben des Auftraggebers entspricht, liegt ein Beförderungshindernis vor. Der Auftraggeber ist umgehend darüber zu informieren.
- (2) Ergreift der Auftraggeber nicht unverzüglich Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Weiterbeförderung, ist der Transporteur berechtigt, die Sendung sofort zu entladen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann der Transporteur nach eigenem Ermessen den Verkauf der Güter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen. Im Verhältnis zu Konsumenten steht diese Option des Verkaufs dem Transporteur nicht zu.
- (4) Der Auftraggeber haftet für alle Kosten und Schäden, die durch eine Nichtübereinstimmung der Sendung mit den Angaben oder durch die Nichteinhaltung von Sondervorschriften entstehen.
- (5) Der Transporteur haftet nicht für Situationen, in denen das Transportgut (beispielsweise ein Klavier) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht befördert werden kann, sei es wegen der Größe des Transportgutes im Verhältnis zu den räumlichen Bedingungen oder wegen nicht gefahrlos zugänglicher Gegebenheiten wie Hanglage, Sturzgefahr, Baustellen oder Verletzungsgefahr.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers und Verpackung des Transportgutes

- (1) Der Transporteur übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung des Transportgutes, es sei denn, das Gut ist bereits vom Auftraggeber auf einer Palette für den Verschub mit einem Hubwagen als Speditionsgut verpackt und transportfähig bereitgestellt.
- (2) Für Transportgüter, die vom Auftraggeber verpackt und nicht auf einer Palette transportfähig bereitgestellt wurden, übernimmt der Transporteur keine Haftung. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen allein verantwortlich für die sachgemäße und sichere Verpackung des Gutes.
- (3) Sollte ein Schaden am Transportgut entstehen, der auf eine unzureichende oder unsachgemäße Verpackung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstandenen Schaden. Dies gilt unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers.

§ 10 Beladung und Entladung der Güter

- (1) Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die als Unternehmer agieren. Für Konsumenten als Vertragspartner ist der Transporteur immer zur Entladung der Güter verpflichtet.
- (2) Die Verantwortung für die Beladung und Entladung der Güter liegt beim Auftraggeber, dem Absender oder dem Empfänger. Sollten Fahrer, Hilfspersonal oder Subfrächter bzw. deren Fahrer oder Hilfspersonal bei der Beladung oder Entladung unterstützen, gelten diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders.
- (3) Wird jedoch mit dem Transporteur spätestens vor Beginn der Beladung oder Entladung ausdrücklich und schriftlich vereinbart, dass der Transporteur die Verantwortung für die Beladung bzw. Entladung übernimmt, haftet dieser für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Tätigkeiten und ist berechtigt, hierfür ein gesondertes Entgelt zu berechnen.

- (4) Vereinbarungen über die Be- oder Entladepflicht, die lediglich mit dem Fahrer, dem Subfrächter oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal getroffen werden, binden den Transporteur nicht.

§ 11 Überladung

- (1) Führt der Transporteur oder sein Personal die Beladung durch und stellt dabei eine drohende Überladung fest, ist der Transporteur verantwortlich, die Fortsetzung der Beladung zu verweigern und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. In einem solchen Fall trägt der Transporteur die Verantwortung für die Vermeidung einer Überladung.
- (2) Besteht der Auftraggeber trotz der Information über die drohende Überladung auf der Fortsetzung der Beladung, kann der Transporteur die Durchführung des gesamten Transports ablehnen und das Gut auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers wieder entladen.
- (3) Im Verhältnis mit Unternehmern, nicht jedoch mit Konsumenten, gilt: Wird eine Überladung bei einer nicht vom Transporteur durchgeführten Beladung festgestellt, so ist der Transporteur verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und kann vom Auftraggeber verlangen, das Übergewicht auf dessen Kosten abzuladen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder wird die Überladung unterwegs festgestellt, ist der Transporteur berechtigt, das Übergewicht auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers abzuladen. Der abgeladene Teil der Sendung wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei festgestellter Überladung haftet der Auftraggeber – auch bei Nichtdurchführung des Transports – für die gesamte Fracht, sofern die Überladung nicht vom Transporteur verursacht wurde. Zusätzlich kann der Transporteur dem Auftraggeber alle durch die Überbeladung, die Einholung und Durchführung der Weisungen und die Entladung entstandenen Auslagen und Kosten in Rechnung stellen. Der Auftraggeber haftet zudem für jeden mit der Überladung verbundenen Schaden, sofern dieser nicht auf das Verschulden des Transporteurs zurückzuführen ist.

§ 12 Lade- und Ablieferfristen, Lieferfristen

- (1) Lade- und Ablieferfristen sowie Lieferfristen sind im Verhältnis zu Unternehmern grundsätzlich unverbindlich. Eine verbindliche Vereinbarung über bestimmte Be- oder Entladezeiten oder Ablieferfristen muss ausdrücklich und schriftlich mit dem Transporteur getroffen werden, mit dem Hinweis, dass eine Verspätung in diesen Fällen nicht akzeptabel ist. Die alleinige Bekanntgabe solcher Fristen ohne ausdrückliche Vereinbarung stellt keine verbindliche Zusage dar.
- (2) Bei Überschreitung einer ausdrücklich vereinbarten Lade- oder Ablieferfrist, oder wenn der Beginn der Beförderung durch Umstände verzögert wird, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (wobei Absender und Empfänger dem Auftraggeber zuzurechnen sind), ist der Auftraggeber verpflichtet, den Stundensatz entsprechend dem vereinbarten Beförderungsentgelt zu zahlen. Zudem hat der Auftraggeber den durch die Verzögerung entstandenen Schaden (wie z.B. Leerfahrten, Stehzeiten) vollständig zu ersetzen.
- (3) Änderungen der vereinbarten Be- und Entladefristen oder Lieferfristen bedeuten eine Änderung des ursprünglich erteilten Auftrages. Festgelegte Lade- oder Entladezeiten können nur durch eine schriftliche Zustimmung des Transporteurs geändert werden. Ohne diese Zustimmung werden solche Änderungen als Stornierung des Auftrages angesehen und lösen die im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Rechtsfolgen aus.
- (4) Lehnt der Empfänger die Annahme der Sendung ab, steht dem Transporteur ein angemessenes Entgelt für die Rückbeförderung zu, das der Höhe der vereinbarten Fracht entspricht. Dies berührt nicht das Recht der Entladung gemäß § 4 Abs 2 dieser AGB.

- (5) Es wird anerkannt, dass aufgrund unvorhersehbarer Umstände wie Verkehrslage oder komplexen Einsätzen bei Vor-Kunden Verzögerungen auftreten können. In solchen Fällen wird der Auftraggeber umgehend informiert, jedoch übernimmt der Transporteur keine Haftung für die durch diese Umstände verursachten Verzögerungen und die daraus entstandenen Kosten.

§ 13 Lademittel und Entsorgung von Verpackungsmaterial

- (1) Der Transporteur haftet nicht für Lademittel wie Paletten oder andere Verpackungsmaterialien, die ihm vom Auftraggeber übergeben werden. Es besteht keine Verpflichtung seitens des Transporteurs, für die Rückführung dieser Lademittel zu sorgen.
- (2) Entscheidet sich der Transporteur dennoch, die Rückführung von Lademitteln zu übernehmen, so entstehen ihm dafür Kosten, die zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart werden müssen.
- (3) Alle Kosten, die durch die Entsorgung von übriggebliebenem Verpackungsmaterial entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. Dies umfasst Materialien, die nach der Ablieferung des Transportgutes zurückbleiben und deren Entsorgung nicht explizit im Transportvertrag vereinbart wurde.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss klare Anweisungen bezüglich der Behandlung von übriggebliebenem Verpackungsmaterial zu geben. Fehlen solche Anweisungen, so wird davon ausgegangen, dass die Verantwortung und Kosten für die Entsorgung beim Auftraggeber liegen.

§ 14 Zahlung der Fracht

- (1) Die Fracht (Beförderungsentgelt des Transporteurs) zuzüglich allfälliger Barauslagen, die dem Konsumenten vor Vertragsabschluss detailliert bekanntzugeben sind, ist, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges sind gesetzliche Verzugszinsen zu bezahlen. Wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, beträgt der Zinssatz mindestens 9 % p.a., sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, alle aufgelaufenen Mahnspesen sowie die Kosten für die Betreuung der offenen Forderung vollständig zu tragen.
- (3) Wird vereinbart, dass die mit dem Transport verbundenen, angemessenen Frachtkosten und die tatsächlich entstandenen, im Vorhinein detailliert bekanntgegebenen Barauslagen von einem Dritten, wie beispielsweise dem Empfänger, zu bezahlen sind, so haftet der Auftraggeber solidarisch mit dem Dritten gegenüber dem Transporteur.

§ 15 Aufrechnungsverbot

- (1) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Transporteurs ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind vom Transporteur ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt.

§ 16 Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht des Transporteurs

- (1) Der Transporteur hat an den transportierten Gütern oder an sonstigen Werten, die dem Auftraggeber gehören oder die der Transporteur als Eigentum des Auftraggebers betrachtet, ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht. Diese Rechte bestehen wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche aus den für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, insbesondere hinsichtlich Fracht, Zollgelder, Vorschüsse und anderer Auslagen.
- (2) Das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht des Transporteurs bleiben solange bestehen, wie er das Gut oder die Werte noch in seinem Besitz hat oder über diese mittels entsprechender Papiere

verfügen kann. Dies umfasst auch die Situationen, in denen der Transporteur die Güter oder Werte nach der Ablieferung noch kontrollieren kann.

- (3) Der Erwerb des gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes bleibt von dieser Regelung unberührt. Das bedeutet, dass alle weitergehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Transporteurs durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt werden.
- (4) Der Transporteur darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht direkt mit dem transportierten Gut in Zusammenhang stehen, nur ausüben, wenn diese Forderungen unstrittig sind oder die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Transporteurs gefährdet.
- (5) Auch nach der Ablieferung des Gutes dauert das Pfandrecht fort. Der Empfänger oder Absender ist verpflichtet, das Gut, das sich in seinen Händen befindet, dem Transporteur umgehend herauszugeben, falls der Transporteur sein Pfandrecht geltend macht. Verfügungen über das Gut ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Transporteur sind in diesem Fall unzulässig.

§ 17 Verkauf des Pfandes

- (1) Für den Verkauf eines Pfandes, das aufgrund des Pfandrechts des Transporteurs gehalten wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Transporteur verpflichtet sich, alle notwendigen rechtlichen Schritte zu beachten und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, bevor er zum Verkauf des Pfandes übergeht.
- (2) Bevor ein zwangsweiser Verkauf des Gutes initiiert wird, stellt der Transporteur dem Auftraggeber eine Frist von einer Woche zur Klärung der Angelegenheit. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die ausstehenden Forderungen zu begleichen oder eine andere Einigung zu erzielen, um den Verkauf des Pfandes abzuwenden.
- (3) Sollte der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Angelegenheit nicht ordnen, ist der Transporteur berechtigt, das Pfand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern. Der Erlös aus dem Verkauf wird zunächst zur Deckung der ausstehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber sowie zur Deckung der mit dem Verkauf verbundenen Kosten verwendet.
- (4) Ein Anspruch auf einen eventuellen Überschuss aus dem Verkaufserlös besteht nur, wenn der Schuldner innerhalb der einwöchigen Frist seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt und die Auszahlung des Überschusses ausdrücklich einfordert. Unterlässt der Schuldner diese Anzeige, verfällt der Anspruch auf den Überschuss zugunsten des Transporteurs.

§ 18 Haftung des Transporteurs bei außervertraglichen Schäden

- (1) Haftungsgrundlagen: Der Transporteur übernimmt die Haftung für Schäden, die außerhalb des Transportvorgangs entstehen und nicht unter die Konvention über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) fallen, ausschließlich bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln seitens des Transporteurs oder seiner Beauftragten.
- (2) Eingeschränkte Haftung gegenüber Unternehmern: Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern schließt der Transporteur die Haftung für indirekte oder konsekutive Schäden aus, sofern diese auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Direkte Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Anzeigepflicht für Schäden: Der Auftraggeber ist verpflichtet, außervertragliche Sachschäden unverzüglich bei Feststellung des Schadens, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Transports, beim Transporteur schriftlich geltend zu machen.
- (4) Spezielle Vereinbarungen im Konsumentenverkehr: Im Verkehr mit Konsumenten bedarf jede Haftungsbegrenzung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer separaten, ausdrücklich getroffenen Vereinbarung.

- (5) Haftungsausschluss bei bestimmten Schadensursachen: Der Transporteur haftet nicht für Schäden, die ausschließlich auf die Eigenheiten des Transportgutes zurückzuführen sind, oder wenn die Verantwortung für die Be- oder Entladung beim Auftraggeber oder Empfänger liegt. Bei teilweiser Verursachung durch andere Faktoren haftet der Transporteur entsprechend anteilig. Zudem ist die Haftung für Beschädigungen elektronischer oder fotografischer Daten durch elektrische oder magnetische Einflüsse ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- (6) Haftungsausschluss bei bestehender Versicherung: Besteht seitens des Auftraggebers eine Transportversicherung, entfällt der Schadenersatzanspruch einschließlich Regressforderungen gegen den Transporteur für durch diese Versicherung gedeckte Schäden.

§ 18a Versicherung für Tasteninstrumente

- (1) Für Vertragspartner, die nicht unter die Bestimmungen des KSchG fallen, ist die Versicherung für Tasteninstrumente verpflichtend und deckt bis zu einer Höchstversicherungssumme von €200.000,00 ab.
- (2) Die Prämienhöhe für die unter Abs. 1 fallende Versicherungssumme ist bereits im Transportpreis inbegriffen.
- (3) Für Konsumenten i.S.D. KSchG beträgt die Basisversicherungssumme für Tasteninstrumente €35.000,00 und ist bereits im Transportpreis inkludiert.
- (4) Transportgüter von Tasteninstrumenten mit einem Wert über €35.000,00, die nicht bereits durch Abs. 1 abgedeckt sind und bei denen der Auftraggeber als Kunde im Sinne des KSchG gilt, müssen auf aufforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer separat versichert werden. Die Prämienfestsetzung erfolgt nach der vom Versicherer bereitgestellten Prämientabelle, die Verrechnung erfolgt durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- (5) Ab einem Wert des Transportgutes von über €200.000,00, welches sich um ein Tasteninstrument handelt, ist auf jeden Fall eine Anfrage beim Versicherer des Auftragnehmers zu tätigen, um einen entsprechenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- (6) Ungeachtet, ob es sich um einen Auftraggeber als Konsumenten i.S.d. KSchG handelt oder um einen Auftraggeber als Unternehmer, obliegt es dem Auftraggeber, für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu sorgen, sobald die Versicherungssumme die Beträge in Abs. 1 für Auftraggeber als Unternehmer oder in Abs. 3 für Auftraggeber als Konsumenten i.S.d. KSchG übersteigen.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, unabhängig von der Natur des Vertragspartners, ist der ausschließliche Gerichtsstand Wien, Republik Österreich.

§ 20 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche gegen den Transporteur, unabhängig von deren Rechtsgrund und dem Grad des Verschuldens, verjähren, sofern nicht zwingende Bestimmungen der CMR oder anderer zwingend anwendbarer Rechtsvorschriften andere Fristen vorgeben, innerhalb von zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch oder, falls keine Kenntnis vorliegt, spätestens mit der Ablieferung des Gutes.
- (2) Für Konsumenten, die außerhalb Österreichs ansässig sind, aber die Dienste des österreichischen Transporteurs in Anspruch nehmen, gelten ebenfalls die österreichischen gesetzlichen Verjährungsbestimmungen. Mit der Inanspruchnahme der Dienste akzeptiert der Konsument die

Anwendung österreichischen Rechts für alle vertraglichen Angelegenheiten.

§ 21 Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Transporteur verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu behandeln und zu schützen. Dies umfasst Daten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit den vom Transporteur durchgeführten Leistungen bereitgestellt werden oder die für die Erbringung seiner Dienstleistungen benötigt werden.
- (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung und -abwicklung verwendet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung notwendig ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder auf Anforderung der Behörden (insbesondere Zollbehörden) und staatlichen Institutionen im gesetzlich festgelegten Rahmen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung können der Datenschutzerklärung des Transporteurs entnommen werden.

§ 22 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der vereinbarten Transportgebühren erfolgt gemäß den im Vertrag festgelegten Konditionen. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers fallen Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe an. Weitere Schadensersatzansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zusätzliche Leistungen, die über die im Vertrag festgelegten Transportleistungen hinausgehen, können gesondert berechnet werden. Dies betrifft insbesondere Leistungen, die aufgrund von speziellen Anforderungen des Auftraggebers notwendig werden.
- (4) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 23 Sonstiges und Salvatorische Klausel

- (1) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden auf den gegenständlichen Auftrag keine Anwendung. Sie verhindern nicht das Zustandekommen dieses Vertrages, selbst wenn in Auftragsbestätigungen, Auftragsformularen, Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder anderen Dokumenten des Auftraggebers gegenteilige Bestimmungen vermerkt sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder der CMR) oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. In einem solchen Fall gilt die betreffende Bestimmung als durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt, und alle anderen Bestimmungen bleiben voll wirksam.